Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 29.09.1983
zuletzt geändert am 13.10.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 29.06.1983 (Ges.Bl. S. 229) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25.06.1981 hat der Gemeinderat am 29.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenheim an der Brenz erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.heidenheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Heidenheim, Infotheke, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Sofern spezialgesetzliche Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in die Heidenheimer Tageszeitungen „Heidenheimer Zeitung" und „Heidenheimer Neue Presse". Das gleiche gilt, wenn spezialgesetzliche Vorschriften ein zusätzliches Bereitstellen im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt in beiden Fällen der Erscheinungstag der genannten Tageszeitungen.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt eine Bereitstellung im Internet stets zusätzlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, in den Ortschaften Heidenheim-Großkuchen und Heidenheim-Oggenhausen jedoch schon rückwirkend am 10.07.1975. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.01.1970 außer Kraft.

Die Änderungen vom 22.03.2016 treten am 29.03.2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 13.10.2026 treten am 01.11.2026 in Kraft.